

Märkische Schweiz

25. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 26. November 2020

Ausgabe 12/2020 – Woche 48

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11.11.2020 . . S. 1
- Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und der Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzsatzung – StpS) der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) S. 2
- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) S. 4
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 26.10.2020 S. 5
- Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) S. 5
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 09.11.2020 S. 6
- Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) S. 7
- Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Umlagesatzung) S. 8

- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 25.08.2020 . S. 9
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 22.09.2020 . . S. 10
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Rehfelde vom 27.10.2020 . . S. 10
- 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde S. 11
- Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehfelde für das Haushaltsjahr 2020 S. 11
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiedersdorf vom 27.10.2020 S. 12
- Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) S. 12
- Bekanntmachungen des Wahlleiters S. 13

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung S. 15
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden . . . S. 15
- Allgemeine Informationen S. 17
- Veranstaltungskalenderinformation S. 18
- Impressum S. 19

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 11. Stadtverordnetenversammlung vom 11.11.2020

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 12-01-2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, die bisherige Darstellung der Fläche K 1 als Kursondergebiet bei der Überarbeitung des Entwurfes des FNP zu ändern. Die neue Darstellung der Fläche K 1 erfolgt als Grünfläche.
Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-02-2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung). Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-03-2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beauftragt den Amtsdirektor, den Medienentwicklungsplan der Kneipp®-Grundschule „Bertolt Brecht“ teilweise umzusetzen und beschließt, Haushaltsmittel in Höhe von 7.603,30 Euro im Haushaltsplan 2021 zu veranschlagen.
Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-04-2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und der Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzsatzung – StpS) der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-05-2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt, den Ablösebetrag für das Bauvorhaben „MVZ Buckow (Gebäude Am Markt 7)“ gemäß § 6 der Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und der Ablösung der Stellplatzverpflichtung (Stellplatzsatzung – StpS) um 30% je Stellplatz zu mindern.

Beratungsergebnis: 2 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 12-06-2020**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt eine Grundstücksangelegenheit – Verkaufsbeschluss.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze und der Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 11.11.2020 (Stellplatzsatzung – StpS)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 11.11.2020 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Buckow (Märkische Schweiz), einschließlich des bewohnten Gemeindeteils Hasenholz.

§ 2**Herstellungspflicht**

Bei der Errichtung oder der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen Stellplätze hergestellt werden. Als Stellplätze gelten offene Stellplätze, Garagen, Carports oder andere bauliche Anlagen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen geeignet sind. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 3**Ermittlung der erforderlichen Stellplätze**

- (1) Die Zahl der notwendigen herzustellenden Stellplätze ergibt sich anhand der Richtzahlenliste, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche zu bemessen ist, sind

die Flächen nach DIN 277-1 und DIN 277-2 in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

- (3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung, ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Es muss rechtlich gesichert sein, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (5) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach der Anlage nicht benannt sind, ist der Stellplatzbedarf nach dem besonderen Verhältnis im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (6) Bei regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Bei zu erwartendem Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (7) Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist je Baugrundstück durch mathematische Rundung auf die nächste ganze Zahl zu ermitteln.
- (8) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche oder sonstige Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3 Abs. 1.

§ 4**Standort, Beschaffenheit**

- (1) Die Mindestgröße eines Stellplatzes beträgt 12,5 m².
- (2) Für den Standort der notwendigen Stellplätze gelten die Festlegungen gemäß § 49 Abs. 2 BbgBO.
- (3) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze erreichbar sein. Bei Ein- und Mehrfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Stadt hiervon abgewichen werden.
- (4) Stellplätze und notwendige Zufahrtsflächen sind auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Dabei ist zu beachten, dass das Oberflächenwasser nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen darf. Das Oberflächenwasser ist durch eine Entwässerungsrinne o. ä. an der Grundstücksgrenze abzufangen.
- (5) Zwischen Stellplätzen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 Meter Länge vorhanden sein. Die Vorschriften der BbgGStV in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.

§ 5**Ablösebetrag**

- (1) Kann ein Bauherr der Verpflichtung von Kfz-Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten nachkommen, so kann er entsprechend § 49 Abs. 3 BbgBO, auf Antrag mit dem Amt Märkische Schweiz für die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, seine Verpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abzulösen.
- (2) Der Ablösebetrag wird unter Zugrundelegung der Baukosten, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung sind, einschließlich des Grunderwerbs wie folgt festgelegt:

Buckow (Märkische Schweiz): 4.715,00 €

Hasenholz: 3.340,00 €

Die Baukosten wurden in Anlehnung an die DIN 276 unter Verwendung ortsüblicher Preise ermittelt.

Die Herleitung der Grunderwerbskosten erfolgt in Anlehnung an die Bodenrichtkarte des Landkreises Märkisch-Oderland in der derzeit geltenden Fassung.

- (3) Die Stadt hat die vereinnahmten Geldbeträge zweckgebunden gemäß § 49 Abs. 4 BbgBO zu verwenden

§ 6

Minderung der Ablösebeträge

- (1) Die Ablösebeträge können um bis zu 30 Prozent gemindert werden, sofern verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe hierfür bestehen. Die Minderung der Ablösebeträge nach Satz 1 gilt nicht für Vergnügungsstätten und gastronomische Einrichtungen.
- (2) Über den Antrag auf Minderung der Ablösung von notwendigen Stellplätzen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

§ 7

Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch Selbstschuldnerische Bürgschaft einer der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitute, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Stadt nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 8

Zulassung von Abweichungen; Erhöhung, Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Bei Anlagen, bei denen ein überdurchschnittlich hohes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für bestimmte Fahrzeugarten gefordert werden.
- (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 49 Abs. 3 BbgBO abgelöst werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 und 4 die erforderlichen Stellplatzflächen nicht herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 10

In Kraft treten

Die Satzung mit ihren Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) vom 12.07.2018 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 13.11.2020

Böttche
Amtsdirektor

Anlagen

Anlage 1- Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Anlage 2- Berechnung der Ablösesumme gemäß § 49 Abs. 4 BbgBO

Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhaus	2
1.2	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	2 + 1 je angefangene 45 m² Nutzfläche je Einliegerwohneinheit
1.3	Mehrfamilienhaus oder sonstiges Gebäude mit Wohnungen	1,5 je Wohneinheit
1.4	Wochenend- oder Ferienhaus	1 je WE oder Nutzeinheit
1.5	Alten- oder Pflegeheim	1 je 10 Betten
1.6	Kinder- oder Jugendwohnheim	1 je 15 Betten
1.7	sonstiges Wohnheim	1 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, oder Praxisräumen	
2.1	Büro- oder Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxis oder dergleichen)	1 je 30 m² Nutzfläche, mindestens 4 je Einheit
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Laden oder Geschäftshaus	1 je 40m² Nutzfläche, mindestens 2 je Einheit
3.2	Einkaufszentrum, großflächiger Einzelhandelsbetrieb, sonstiger großflächiger Handelsbetrieb gem. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO)	1 je 20 m² Brutto-Grundfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Mehrzweckhallen)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	sonstige Versammlungsstätten (z.B. Filmtheater, Vortragssaal)	1 je 5 Besucherplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 30 Besucherplätze
4.4	Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 je 100 m² Nutzfläche
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplatz, Trainingsplatz	1 je 250 m² Sportfläche
5.2	Freibad oder Freiluftbad	1 je 50 m² Nutzfläche
5.3	Spiel- oder Sporthalle	1 je 50 m² Nutzfläche
5.4	Hallenbad	1 je 50 m² Nutzfläche

5.5	Sportstätte nach 5.1 bis 5.4 mit Besucherplätzen	1 je 10 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.4
5.6	Minigolfplatz	6 je Minigolfanlage
5.7	Kegel- oder Bowlingbahn	2 je Bahn
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätte, Vereinsheim	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetrieb (z.B. Hotel oder Pension)	1 je 2 Betten
6.3	Jugendherberge	1 je 10 Betten
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
7.1	Grund-, Haupt- oder Gesamtschule	1 je Klasse
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte oder dergleichen	1 je Gruppenraum
7.3	Jugendfreizeitheim, -club oder dergleichen	2 je Einrichtung
8.	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- oder Industriebetrieb	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
8.2	Lagerbetrieb, Ausstellungs- und Verkaufplatz	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
8.3	Werkstattbetrieb	3 je Reparaturplatz
8.4	Tankstelle mit Pflegeplatz	3 je Pflegeplatz
8.5	automatische Waschanlage (Waschstraße)	5 je Waschanlage
8.6	Waschplatz zur Selbstreinigung (Selbstbedienung)	2 je Waschplatz
9.	Verschiedenes, Sonstiges	
9.1	Kleingartenanlage	1 je 3 Parzellen
9.2	Spiel- oder Automatenhalle	1 je 10 m ² Nutzfläche
9.3	Friedhof	1 je 1.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 5

Anlage 2 Berechnung der Ablösesumme gemäß § 49 Abs. 4 BbgBOBerechnungsformel: $A = F \times B + K$

Ablösesumme(A) = Stellplatzfläche, anteilige Zufahrt (F) x Bodenrichtwert (B) + Baukosten (K)

F)

Stellplatzgröße:	5,00 m x 2,50 m	= 12,50 m ²
Zufahrt anteilig:	5,00 m x 2,50 m	= 12,50 m ²
F gesamt:		= 25,00 m ²

B)

Durchschnittlicher Bodenrichtwert laut Bodenrichtwertkarte des Landkreises MOL zum Stichtag 01.01.2020

Bodenrichtwert Buckow:	80,00 €/m ²
Bodenrichtwert Hasenholz:	25,00 €/m ²

K)

Schematischer Aufbau:	8 cm	Betonpflaster 10/20
	3 cm	Pflasterbett, Splitt 0/5
	15 cm	Schottertragschicht 0/45
	25 cm	Frostschuttschicht 0/32
	51 cm	Gesamtaufbaustärke

Bauleistungen und

Kosten:		EP	GP
Aushub:	25 m ² x 0,50 m = 12,5 m ³	38,00 €/m ³	475,00 €
Tiefbord 10/25, Beton:	29,00 m	22,00 €/m	638,00 €
Frostschuttschicht:	25 m ² x 0,24 m = 6 m ³	41,00 €/m ³	246,00 €
Schottertragschicht:	25 m ² x 0,15 m = 3,75 m ³	46,00 €/m ³	172,50 €
Betonpflaster:	25 m ²	30,00 €/m ²	750,00 €
Baukosten (netto)			2.281,50 €
+ 19 % MwSt.			433,49 €
Baukosten (brutto)			2.714,99 €

A)

Ablösesumme Buckow(Märkische Schweiz):	4.715,00 €
Ablösesumme Hasenholz:	3.340,00 €

Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 11.11.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Buckow (Märkische Schweiz) erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erb-

bauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in der Gemarkung Buckow, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001224 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002448 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001224 €/m ²
Wald	0,5	0,000612 €/m ²

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 19.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2019 für das Amt Märkische Schweiz vom 20.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buckow (Märkische

Schweiz) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 18.12.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2020 für das Amt Märkische Schweiz vom 19.12.2019, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 13.11.2020

Böttche
Amtsdirektor

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der 14. Gemeindevertreter-sitzung vom 26.10.2020

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 14-01-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 14-02-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt eine Grundstücksangelegenheit - KGA „Am Storchenest“

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Garzau-Garzin

Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung) vom 26.10.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), des § 80 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin in ihrer Sitzung am 26.10.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Garzau-Garzin ist mit den Ortsteilen Garzau und Garzin aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Garzau-Garzin mit den Ortsteilen Garzau und Garzin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Garzau-Garzin für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen Garzau und Garzin der Gemeinde Garzau-Garzin, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001224 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragsatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002448 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001224 €/m ²
Wald	0,5	0,000612 €/m ²

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 03.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2019 für das Amt Märkische Schweiz vom 20.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25.11.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2020 für das Amt Märkische Schweiz vom 19.12.2019, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 10.11.2020

Böttche
Amtdirektor

Gemeinde Oberbarnim

Beschlüsse der 9. Gemeindevertreter-sitzung vom 09.11.2020

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 09-01-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung).

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 09-02-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Umlagesatzung).

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 09-03-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan für das Jahr 2021.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 09-04-2020

1. Die Gemeindevertretung Oberbarnim hat die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägung in der vorliegenden Fassung entsprechend der Anlage 1 (Abwägungsprotokoll).

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt den Bauungsplan Nr. 02 „Photovoltaik-Kraftwerk Klosterdorf“ bestehend aus Teil A - Planzeichnung - sowie Teil B - Textliche Festsetzungen - (Anlage 2), als Satzung in der Fassung Stand 10/2020. Die zugehörige Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.
 3. Die Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
 4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung zu beantragen und im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen.
- Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 09-05-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt eine Grundstücksangelegenheit - Verkauf.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 09-06-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt eine Grundstücksangelegenheit - Verkauf.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 09-07-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt eine Grundstücksangelegenheit - Verkauf.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim

Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 09.11.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Oberbarnim mit den Ortsteilen Bollersdorf/Pritzhagen, Grunow/Ernsthof, Ihlow und Klosterdorf ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die

nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Versammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Oberbarnim mit den Ortsteilen Bollersdorf/Pritzhagen, Grunow/Ernsthof, Ihlow und Klosterdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Versammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Oberbarnim für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen Bollersdorf, Pritzhagen, Grunow, Ernsthof, Ihlow und Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001224 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragsatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002448 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001224 €/m ²
Wald	0,5	0,000612 €/m ²

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7**Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 17.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2019 für das Amt Märkische Schweiz vom 20.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 16.12.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2020 für das Amt Märkische Schweiz vom 19.12.2019, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 10.11.2020

Böttche
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 09.11.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Gemeinde Oberbarnim mit den Ortsteilen Bollersdorf/Pritzhagen, Grunow/Ernstthof, Ihlow und Klosterdorf ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Versammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Oberbarnim mit der Ortsteilen Bollersdorf/Pritzhagen, Grunow/Ernstthof, Ihlow und Klosterdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Versammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch gegenüber der Gemeinde Oberbarnim für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3**Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Umlagemaßstab**

Maßstab für die Umlage ist die vom Gewässer- und Deichverband Oderbruch erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen Bollersdorf, Pritzhagen, Grunow, Ernstthof, Ihlow und Klosterdorf der Gemeinde Oberbarnim, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch ist.

§ 5**Umlagesatz**

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch ermittelte Grundstücksfläche 0,001442 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragsatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/Verkehr	2,0	0,002884 €/m ²
Landwirtschaft	1,0	0,001442 €/m ²
Wald	0,5	0,000721 €/m ²

§ 6**Fälligkeit der Umlage**

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7**Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberbarnim zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 17.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt 01/2019 für das Amt Märkische Schweiz vom 20.12.2018, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 10.11.2020

Böttche
Amtdirektor

Gemeinde Rehfelde

Beschlüsse der 10. Gemeindevertreter-sitzung vom 25.08.2020

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 10-01-2020

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde nimmt die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 2 der Gemeinde Rehfelde (Anlage 2) sowie den dazugehörigen Entwurf des Erläuterungsberichts (Anlage 3), Umweltbericht (Anlage 4) und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 5), Blendgutachten (Anlage 6) und Biotop- und Nutzungstypenkarte (Anlage 7).
3. Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans "Rehfelde - Alte Gärtnerei Am Fuchsberg", die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Blendgutachten und Biotop- und Nutzungstypenkarte sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 10-02-2020

Die Gemeindevertretung Rehfelde beauftragt die Amtsverwaltung mit der Beschaffung eines Gerätes zur maschinellen Aufnahme von Straßenlaub (z.B. „Profi Laublader“).

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 10-03-2020

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt in Abänderung des Beschlusses 05-06-2019 vom 26.11.2019 hinsichtlich der geplanten Errichtung eines Hortgebäudes nunmehr folgende Aufgabenstellung:
 - Die Bezeichnung des Bauvorhabens lautet: Neubau eines Hortgebäudes
 - Die Gesamtbaukosten der Baumaßnahme sollen 6.000.000,00 € brutto exklusive möglicher Förderleistungen nicht überschreiten (Kostenbudget).
 - Das vordergründige Ziel ist die Unterbringung eines Schulhortes für 250 Kinder
 - In dem zu planenden Gebäude sind neben den entsprechenden Gruppenräumen ein Bewegungsraum sowie weitere notwendige Räume (z. B. Leiterzimmer, Erzieherzimmer, Toiletten, Lager, Garderoben und Hausanschlussraum) und die Integration einer Mensa/eines Speiseraumes im Erdgeschoss zur zeitgleichen Speiseeinnahme von max. 100 Kindern vorzusehen. Dieser Raum soll für die Durchführung von Veranstaltungen für max. 250 Personen nutzbar sein.

– Eine entsprechende Ausgabeküche ist der Mensa/dem Speiseraum anzugliedern. Eine Vollküche ist nicht vorzusehen.

- Zur Beheizung des Gebäudes soll die wirtschaftlichste Lösung bezogen auf den Hortneubau Anwendung finden, wobei die Anlage möglichst im bzw. in der Nähe des Gebäudes angeordnet werden soll. Hierbei soll eine optionale spätere Erweiterung der Heizung der ganzheitlichen Versorgung des gesamten Schulcampus ermöglicht werden.
 - Die Gemeindebibliothek soll in dem zu planenden Hortgebäude nicht untergebracht werden. Zu einem neuen Standort der derzeit noch im Schulgebäude untergebrachten Gemeindebibliothek wird die Gemeindevertretung einen gesonderten Beschluss fassen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde billigt die vorgenommene und am 12.05.2020 veröffentlichte Europaweite Ausschreibung der Generalplanerleistungen zur Neuplanung eines Hortgebäudes.
- Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 10-04-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, die Generalplanerleistungen für den Neubau Hortgebäude in Rehfelde an die Ingenieurbüro Dr.-Ing. F. Seidel GmbH, Am Wall 33, 15366 Neuenhagen bei Berlin zu vergeben.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 10-05-2020

1. Die Gemeindevertretung Rehfelde hebt den Beschlusses Nr. 09-10-2020 - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 – vom 23.06.2020 auf.
2. Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 10-06-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde nimmt die Projektänderung bezüglich der Lage des Gehweges entlang der Landesstraße L233 der Ortsdurchfahrt Rehfelde Dorf, Dorfstraße zur Kenntnis und stimmt der baulichen Ausführung zu.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 10-07-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde genehmigt gem. § 58 BbgK-Verf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) die Eilentscheidung; Auftragsvergabe Erweiterung P&R Bahnstraße / Tiefbaumaßnahme

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 10-08-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde genehmigt gem. § 58 BbgK-Verf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) die Eilentscheidung; Auftragsvergabe Gehwegbau Bahnhofstraße

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 10-09-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Auftragsvergabe zur Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Rehfelde.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschlüsse der 11. Gemeindevertreter-sitzung vom 22.09.2020

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 11-01-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde überträgt dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz, die trägerseitige Festlegung der jährlichen Schließtage/Schließzeiten der Kindertagesstätten in Trägerschaft der amtsangehörigen Gemeinde Rehfelde für die Jahre 2021 fortfolgend als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nummer 5 BbgKVerf).

Beratungsergebnis: 2 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 11-02-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Kindertagesstätte „Fuchsbau“ am 30.10.2020 aufgrund einer Fortbildungsveranstaltung zu schließen.

Des Weiteren nimmt sie die voraussichtlichen betrieblichen Einschränkungen durch die anstehende „Supervision“ zur Kenntnis.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 11-03-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, den vorliegenden Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehfelde für die Grundstücke Gemarkung Rehfelde, Flur 3, Flurstücke 984 und 985 – siedlungsnah Freifläche zwischen der Rudolf-Breitscheid-Straße und dem Klosterdorfer Weg Süd sowie den damit einhergehenden Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes vom 27.03.2018 in der Fassung vom 21.07.2020 so lange zurückzustellen, bis die Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der bisherigen und künftigen städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich des gesamten Gemeindegebietes eine Prüfung der Flächennutzung durchgeführt hat.

Die Zurückstellung gilt auch für alle künftigen Anträge auf Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese sind der Gemeindevertretung jeweils zur Kenntnis zu geben.

Beratungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 11-04-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis: einstimmig

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 11-05-2020

Die Gemeindevertretung Rehfelde beschließt eine Grundstücksangelegenheit – Belastungsvollmacht.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

Beschlüsse der 12. Gemeindevertreter-sitzung vom 27.10.2020

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 12-01-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt als Schulträger gemäß §§ 99 Absatz 2, 105 Absatz 2 BbgSchulG ab dem Schuljahr 2021/2022 die Grundschule Rehfelde, Ernst-Thälmann-Straße 42/46 in 15345 Rehfelde als drei-zügige Grundschule zu führen.

Beratungsergebnis: 16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-02-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beauftragt den Amtsdirektor,

den Medienentwicklungsplan der Grundschule Rehfelde teilweise umzusetzen und beschließt, Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € im Haushaltsplan 2021 zu veranschlagen.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-03-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde als Schulträgerin der Grundschule Rehfelde beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales, eine Befragung der Eltern zukünftiger Schülerinnen und Schüler zur Beibehaltung, Kombination (Flex- und Regelklassen), oder Auslaufen der flexiblen Eingangsphase in den Jahrgangsstufen 1 und 2 (Flex-Klassen; § 19 Absatz 4 BbgSchulG) in Anlehnung an die Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde durchzuführen.

Hierzu sind die Eltern der im Schulbezirk (Rehfelde, Garzau-Garzin) lebenden schulpflichtigen und schulpflichtig werdenden Kinder zu befragen.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-04-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die nachfolgenden Schließzeiten der Kindertagesstätte „Frechdachs“

01.04.2021	Weiterbildungstag
12.05.2021	Teamtag
14.05.2021	Brückentag nach Himmelfahrt
26.07.2021 bis 06.08.2021	Schließzeit Sommerferien
28.12.2021 bis 31.12.2021	Weihnachten/Neujahr

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-05-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die nachfolgenden Schließzeiten für den Hort „Raxli-Faxli“

14.05.2021	Brückentag nach Himmelfahrt
04.06.2021	Teamtag
29.10.2021	Weiterbildungstag
24.12.2021 bis 31.12.2021	Weihnachten/Neujahr

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-06-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die nachfolgenden Schließzeiten der Kindertagesstätte „Fuchsbau“

26.03.2021	Weiterbildungstag
14.05.2021	Brückentag nach Himmelfahrt
21.05.2021	Teamtag
29.10.2021	Weiterbildungstag
23.12.2021	Tag vor Heiligabend
28.12.2021 bis 31.12.2021	Weihnachten/Neujahr

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-07-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt die Einstellung folgender Bauleitplanverfahren:

4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rehfelde – Alte Gärtnerei am Fuchsberg“
- Bebauungsplan Nr. 16 „Freiflächenphotovoltaik an der alten Gärtnerei am Fuchsberg“

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 12-08-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde beschließt, unverzüglich ein Interessenbekundungsverfahren zur Gewinnung/Beauftragung eines Planungsbüros zwecks Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Windeignungsgebiet Nr 26 Rehfelde OT Werder; Zinndorf-2017“ und der damit ein-

hergehenden Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rehfelde durchzuführen.

Beratungsergebnis: 14 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss 12-09-2020

Der Amtsdirektor wird beauftragt einen städtebaulichen Vertrag auszuhandeln und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beratungsergebnis: 11 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde vom 22.09.2020

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer Sitzung am 22.09.2020 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.06.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz, Ausgabe 8/2020 vom 30.07.2020 wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- Rehfelde, am Gebäude der Amtsverwaltung in der Elsholzstraße 4 und Bahnhofstraße 34
- Gemeindeteil Rehfelde Dorf, Dorfstraße 17
- Ortsteil Werder Werdersche Dorfstraße 42 A (Einfahrt Feuerwehr)
- Ortsteil Zinndorf, Zinndorfer Straße 27

Artikel 2

(1) Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 28.10.2020

Böttche
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehfelde für das Haushaltsjahr 2020 vom 25.08.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, beim

zu Stande kommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Märkische Schweiz, Hauptstraße, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 21 Einsicht nehmen.

Buckow (Märkische Schweiz), 12.11.2020

Böttche
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rehfelde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.08.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	9.728.400	192.400	0	9.920.800
ordentliche Aufwendungen	10.363.300	521.800	187.500	10.697.600
außerordentliche Erträge	249.700	26.000	0	275.700
außerordentliche Aufwendungen	383.300	0	351.100	32.200
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	10.069.500	1.026.600	416.300	10.679.800
die Auszahlungen	12.877.800	1.111.100	804.900	13.184.000
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.920.900	192.400	0	9.113.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.524.800	515.800	178.300	9.862.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.148.600	34.200	416.300	766.500
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.289.100	595.300	626.600	3.257.800

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	800.000	0	800.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	63.900	0	0	63.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 0 EUR um 800.000 EUR erhöht und damit auf 800.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 0 EUR um 6.531.700 EUR erhöht und damit auf 6.531.700 EUR festgesetzt

§ 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht verändert.

Buckow (Märkische Schweiz), den 12.11.2020

Böttche
Amdsirektor

Gemeinde Waldsiedersdorf

Beschlüsse der 12. Gemeindevertreter-sitzung vom 27.10.2020

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 12-01-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung). Die Gemeindevertretung beschließt die Vorlage mit der Änderung, dass in der

Satzung die Zuordnung der Vorteilsgebietstypen genauer beschrieben sein soll, z.B. Zugehörigkeit von Wasserflächen.

Die Umlagesatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 12-02-2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit - Grundstückserwerb.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Waldsiedersdorf

Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr.38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf in ihrer Sitzung am 27.10.2020 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Waldsiedersdorf ist aufgrund § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03] S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Waldsiedersdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu leistenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Verbandsversammlung sind, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-

Erpe" gegenüber der Gemeinde Waldsiedersdorf für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern der Grundstücke der Umlageschuldner in der Gemarkung Waldsiedersdorf, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

§ 5

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ermittelte Grundstücksfläche 0,001224 Euro je Quadratmeter.

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Flächen und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor	Beitragssatz pro Quadratmeter Fläche Vorteilsgebietstyp
Siedlung/ Verkehr	Wohnbaufläche	2,0	0,002448 €/m ²
	Industrie- und Gewerbefläche		
	Halde		
	Tagebau, Grube, Steinbruch		
	Fläche gemischte Nutzung		
	Fläche besonderer funktionaler Prägung		
	Straßen- und Wegeverkehr		
	Bahnverkehr		
	Flugverkehr		
	Schiffsverkehr		
Landwirtschaft	Hafenbecken	1,0	0,001224 €/m ²
	Landwirtschaft		
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche		
	Fließgewässer		
Wald	Friedhof	0,5	0,000612 €/m ²
	Wald		
	Gehölz		
	Heide		
	Moor		
	Sumpf		
	Unland, vegetationslose Fläche		
	Stehendes Gewässer		

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Umlagepflichtige hat alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Märkische Schweiz die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Märkische Schweiz zu dulden.
- (2) Jeder Wechsel des Umlagepflichtigen ist dem Amt Märkische Schweiz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 18.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2019 für das Amt Märkische Schweiz vom 20.12.2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 03.12.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 01/2020 für das Amt Märkische Schweiz vom 19.12.2019, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 28.10.2020

Böttche
Amtsdirektor

Amt Märkische Schweiz

Bekanntmachungen des Wahlleiters

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Herr Egbert Müller vom Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU“ verliert seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz durch Verzicht. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht sein Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ausgehend von den bei der Wahl am 26.05.2019 auf den Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU“ entfallenen Stimmen ist Frau Barbara Rohsmeisl die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson. Frau Rohsmeisl hat erklärt Ihr Mandat und den Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) anzunehmen.

Dies wird gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.10.2020

gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Herr Detlef Helbig vom Wahlvorschlag „Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU“ verliert seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz durch Verzicht. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht sein Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ausgehend von den bei der Wahl am 26.05.2019 auf den Wahlvorschlag

„Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU“ entfallenen Stimmen ist Herr Lars Kagel die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson. Herr Kagel hat erklärt sein Mandat und den Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) anzunehmen.

Dies wird gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.10.2020

gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Herr William Moore vom Wahlvorschlag „Bürger für Buckow“ verliert seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz durch Verzicht. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht sein Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages

über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ausgehend von den bei der Wahl am 26.05.2019 auf den Wahlvorschlag „Bürger für Buckow“ entfallenen Stimmen ist Herr Mario Krüger die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson. Herr Krüger hat erklärt sein Mandat und den Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) anzunehmen.

Dies wird gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 30.10.2020

gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Herr Franko Strosche vom Wahlvorschlag „Bürger für Buckow“ verliert seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz durch Verzicht. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht sein Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ausgehend von den bei der Wahl am 26.05.2019 auf den Wahlvorschlag „Bürger für Buckow“ entfallenen Stimmen ist Frau Franziska Rohsmeisl die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson. Frau Rohsmeisl hat erklärt ihr Mandat und den Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) anzunehmen.

Dies wird gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), 10.11.2020

gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Amt Märkische Schweiz
Der Amtsdirektor

Rehfelde, 12.11.2020

Eingeschränkte Erreichbarkeit der Meldebehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von notwendigen Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten wird die Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) der Amtsverwaltung Märkische Schweiz in der Außenstelle Rehfelde im Zeitraum

ab 27.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020

nur eingeschränkt erreichbar sein. Am 27.11.2020 und 14.12.2020 ist die Meldebehörde ganztägig nicht erreichbar.

In der Zeit vom 30.11.2020 bis 11.12.2020 können Amtshandlungen in der Meldebehörde nach wie vor ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon, E-Mail) stattfinden. In jener Zeit sind die Kolleginnen der Meldebehörde wie folgt erreichbar:

Telefon: 033433 / 150 – 311 und/oder – 312
E-Mail: einwohnermeldeamt@amtms.de

Für etwaige Unannehmlichkeiten bitte ich um Verständnis.

Böttche
Amtsdirektor

Informationen aus den Gemeinden

Rehfelde

Liebe Senior*innen,
LEIDER ALLES GANZ ANDERS

... wegen der erhöhten Corona-Infektionszahlen -auch direkt in MOL und Rehfelde- sehen wir uns gezwungen, folgende Maßnahmen zu unser aller Schutz zu treffen:

Kaffeeeklatsch
und Spiele

Festliches
Weihnachtsessen

FÄLLT AUS!

Um wenigstens etwas weihnachtliches Gefühl zu vermitteln und auch um die Gaststätte „Zur alten Linde“ zu unterstützen, werden wir Ihnen -auf Anforderung beim Seniorenteam (Frau Becker, 033435-159040)- statt des gemeinsamen Festessens Gutscheine (je 15,- €) zur Verfügung stellen, die Sie in der Gaststätte ganz nach Ihren Bedürfnissen zwischen dem **07.11. (Schlachtfest)** und **16.12.2020** zu den offiziellen Öffnungszeiten einlösen können.

Ob Sie sich in einer kleinen Gruppe in der Gaststätte (nach neuer Verordnung im November nun leider nicht) treffen oder sich das Essen nach Hause holen, ist Ihre Entscheidung!

Zum Besuch der Gaststätte/zum Abholen müssen Sie sich natürlich unter 0170 8001566 anmelden.

Ihr Betreuungsteam wünscht Ihnen -trotz allem- ein schönes Weihnachtsfest, bleiben Sie gesund bis zum hoffentlich baldigen und gesunden Wiedersehen in 2021!

Frau Becker
Seniorenbeauftragte Rehfelde

Gottesdienstübersicht:

Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg

Weitere Informationen auf www.efg-buckow-muencheberg.de

Mi	02.12.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do	03.12.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
Sa	05.12.	15.00 Uhr	Taufe Fürstenwalde, Geschwister-Scholl-Straße 4
So	06.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Di	08.12.	14.00 Uhr	Seniorenkreis Buckow, Neue Promenade 34
Mi	09.12.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum
Do	10.12.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So	13.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Mi	16.12.	17.30 Uhr	Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum

Sitzungstermine im Dezember

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Finanzausschuss Rehfelde	01.12.2020	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	02.12.2020	18:15 Uhr
Hauptausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	02.12.2020	19:00 Uhr
Bildungsausschuss Rehfelde	07.12.2020	19:00 Uhr
Sozialausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	08.12.2020	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Oberbarnim (in Ihlow)	14.12.2020	19:00 Uhr
Kurortausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	15.12.2020	19:00 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz)	16.12.2020	19:00 Uhr
Gemeindevertretersitzung Waldsiedersdorf	17.12.2020	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **17.12.2020**. Beiträge können bis zum **04.12.2020** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Do	17.12.	19.00 Uhr	Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9
So	20.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Do	24.12.	16.00 Uhr	Christvesper Buckow, Neue Promenade 34
Fr	25.12.	10.00 Uhr	Weihnachts-Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
So	27.12.	10.00 Uhr	Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34
Do	31.12.	18.00 Uhr	Jahresabschluss Buckow, Neue Promenade 34

Kath. Gemeinde St.Hedwig Buckow-Müncheberg

Gottesdienste/ Veranstaltungen Advent / Weihnachten / Neujahr 2020/21

15374 Müncheberg, Karl-Marx-Str.15

www.katholisch-muencheberg.de E-Mail: info@katholisch-muencheberg.de

29.11.	11:00 Uhr	Gottesdienst 1. Advent - Familiengottesdienst „Wachsam sein“
01.12.	09:00 Uhr	Gottesdienst
06.12.	11:00 Uhr	Gottesdienst 2. Advent mit Kinderkirche
08.12.	09:00 Uhr	Gottesdienst
13.12.	11:00 Uhr	Gottesdienst 3. Advent mit Kinderkirche
15.12.	09:00 Uhr	Gottesdienst
20.12.	11:00 Uhr	Gottesdienst 4. Advent mit Kinderkirche
24.12.	16:00 Uhr - 17.30 Uhr	bewegte Mitmach-Krippenandacht - Einlasszeiten im 15 min Takt
	18:30 Uhr	Christnacht – mit Voranmeldung – Listen liegen in der Kirche aus
	21:00 Uhr	Christnacht – mit Voranmeldung – Listen liegen in der Kirche aus
25.12.	11:00 Uhr	Gottesdienst 1. Weihnachtsfeiertag – mit Voranmeldung – Listen liegen in der Kirche aus

26.12.	08:30 Uhr	Gottesdienst 2. Weihnachtsfeiertag – mit Voranmeldung – Listen liegen in der Kirche aus
	11:00 Uhr	Gottesdienst 2. Weihnachtsfeiertag – mit Voranmeldung – Listen liegen in der Kirche aus
27.12.	11:00 Uhr	Gottesdienst
29.12.	09:00 Uhr	Gottesdienst

Herzlich willkommen im Jahr 2021 – als Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig in der Pfarrei „St. Maria Magdalena Oderland – Spree“

01.01.2021	16:00 Uhr	Neujahrsmesse
03.01.	11:00 Uhr	Gottesdienst
05.01.	09:00 Uhr	Gottesdienst
09.01.	14:00 Uhr	Sternsingeraktion
10.01.	11:00 Uhr	Familiengottesdienst mit Aussendung der Sternsinger
12.01.	09:00 Uhr	Gottesdienst
17.01.	11:00 Uhr	Gottesdienst

*Allen Gemeindemitglieder und Amtsblattleser/Innen,
ein frohes und segensreiches Weihnachtsfest,
sowie ein behütetes gesundes Neues Jahr.*

Die vorgenannte Terminübersicht enthält die bekannten und bis zum Ein-sendeschluss des Amtsblattes festgelegten Termine. Aufgrund der aktuellen Situation kann es zu Terminveränderungen kommen. Bitte beachten Sie deshalb immer die aktuellen Vermeldungen in den Gottesdiensten sowie im Schaukasten oder informieren sich auf unserer Webseite: www.katholisch-muencheberg.de

Bitte beachten Sie bei den Gottesdiensten und Veranstaltungen die Corona- und Abstandsregeln.

Allgemeine Informationen:

Tipps zur Entlastung für pflegende Angehörige



Laut einer Studie geben **57 Prozent** der pflegenden Angehörigen an, dass sie durch die Corona-Pandemie stärker belastet sind. Der Verband Pflegehilfe rät, alle **Entlastungsmöglichkeiten** voll auszunutzen:



Alternativen bei Ausfall ambulanter Pflege

Der Sachleistungsbetrag für Ambulante Pflegedienste kann aktuell für Versorgungsalternativen eingesetzt werden, wenn der Pflegedienst coronabedingt ausfällt. Andere **Pflegeeinrichtungen** sollten hier die Versorgung übernehmen. Wenn auch das nicht möglich ist, haben Sie die Möglichkeit, sich von **Nachbarn** oder anderen Personen unterstützen zu lassen.



Flexiblere Verwendung der Entlastungsleistungen

Es besteht noch bis Ende des Jahres die Möglichkeit, den Entlastungsbetrag i.H.v. 125 €/Monat für Unterstützungen wie zum Beispiel **Nachbarschaftshilfen** einzusetzen. Voraussetzung ist, dass diese Unterstützung durch Corona notwendig geworden ist. Auch nicht verbrauchte Beträge aus 2019 können Sie noch bis 31.12.2020 in Anspruch nehmen.



Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatz

Wenn Sie die Pflege Ihres Angehörigen kurzfristig selbst übernehmen müssen, können Sie Pflegeunterstützungsgeld als **Lohnersatz** gezahlt bekommen. Dies ist bei kurzfristiger **Arbeitsverhinderung für 20 Tage** möglich, sofern die häusliche Pflege sonst nicht sichergestellt werden kann. Fragen Sie auch Ihren Arbeitgeber nach Homeoffice und Überstundenabbau.



Entlastung durch Alltagshilfen

Nutzen Sie alle Entlastungsmöglichkeiten, die es im Alltag gibt, um eine Überlastung zu vermeiden. Ziehen Sie **Lieferservices** von Supermärkten in Betracht, fragen Sie bei Ihrem Arzt, ob er Rezepte per Post schicken kann und lassen Sie sich Pflegehilfsmittel und **Medikamente liefern**. Scheuen Sie sich auch nicht, Freunde, Familie und Bekannte um kleine Hilfsdienste zu bitten.



Die eigene psychische Gesundheit stärken

Geben Sie auf sich Acht und fördern Sie Ihre psychische Gesundheit. Nutzen Sie **Videochats**, um auch während der Kontaktbeschränkungen mit Freunden und Familie in Kontakt zu bleiben. Auch für den Austausch unter pflegenden Angehörigen gibt es **Online-Plattformen**. Der Austausch und der Zuspruch werden Ihnen guttun. Bei psychischer Überlastung hilft Ihnen auch die **Telefonseelsorge**.



Beratungsangebote nutzen und Möglichkeiten ausschöpfen

Lassen Sie sich zu allen Möglichkeiten für die **Organisation von Pflege zu Hause** beraten. Unsere geschulten Berater haben einen umfangreichen Überblick über verfügbare Pflegekräfte in Ihrer Nähe und können Sie über alle Zuschüsse und Möglichkeiten aufklären, die Ihnen zustehen. Unter **06131/ 26 52 034** finden Sie immer ein offenes Ohr und wir helfen Ihnen durch die Pandemie.



Weitere Informationen zum Thema Pflege

☎ 06131 / 26 52 034 (Täglich 8-20 Uhr)
➤ www.pflegehilfe.org



Veranstaltungskalender Märkische Schweiz



Aufgrund der aktuellen Lage können wir für Dezember keine verlässliche Aussage über das Stattfinden von Veranstaltungen treffen. Sie finden diese kurzfristig auf unserer Homepage unter www.maerkischeschweiz.eu

Achtung: bis einschließlich 30.11. sind vorerst alle Touristinformationen im Amtsbereich für den Besucherverkehr geschlossen, die MitarbeiterInnen sind weiter telefonisch und per E-Mail erreichbar. Auch alle Veranstaltungen in öffentlichen Räumen im Amtsbereich sind untersagt.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. 033433 150-116, Fax: 033433 150-190

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Garzauer Chaussee 1a, 15344 Strausberg, Tel.: 03341 416610, Fax: 03341 416646, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann

das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de oder über www.amt-maerkische-schweiz.de als Newsletter bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Anzeigen

Installateur- und
Heizungsbaumeister **Peter Möricke**

15345 Rehfelde
Bahnhofstraße 33

Telefon 03341 3903410
Telefax 03341 3903411
Funk 0173 5825955
hsp.moericke@t-online.de
www.installateur-moericke.de

HEIZUNG & SANITÄR ■ KUNDENDIENST



**Hautpflege für Gesicht und Körper
Massagen • Fußpflege
Margit Kowitz**

Markt 6b · 15344 Strausberg
Telefon 03341 3 03 07 57

*Erholung für Haut und Seele
Feuchtigkeits-Gesichtsbehandlung mit Meeresextrakt und Hyaluron*



Qualitätspapier

hochwertige
Veredlungen

tastomat
layout
print
veredelung
falt-schachteln

TASTOMAT GmbH
Garzauer Chaussee 1a · 15344 Strausberg
e-mail: info@tastomat.de · Telefon: 0334 41660
www.tastomat.de

brillianten Farben

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-190
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 150-150, Fax: 033433 150-390

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung (Telefon: 033433 150-314)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-031 oder 150-032; Fax: 033433 150-090
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Di.-Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 - 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Di- 14:00 - 17:30 Uhr in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden ersten Montag im Monat 14:00 - 15:00 Uhr
 im Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr. 1
 jeden letzten Mittwoch im Monat um 11:00 Uhr
 im Waldkautz, Waldsiefersdorf
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Jörg Swoboda (Telefon 033433 248),
 stv. Schiedsmann Herr Christian Herrlich (Telefon 03341 306947)
 jeden ersten Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:30 Uhr nur nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr | Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Di. 10:00 bis 17:00 Uhr und Do. 09:00 bis 16:00 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Thomas Mix
 Sprechzeiten Mittwoch, nur nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-400

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeit jeden 2. Dienstag im Monat um 18 Uhr
 Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 420

Garzau-Garzin, OT Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprich
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr
 und nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-404
 E-Mail: buergerreister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Grabert
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 01703480169
OrtsbeiratWerder@web.de

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 - 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-405
 Fax: 033433 157785